

Vereinfachter Zuwendungsnachweis Nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

Wenn Sie den Verein Lebenshilfe für Menschen mit geistiger und anderer Behinderung e. V., Kreisvereinigung Gelnhausen mit bis zu 200,-- Euro im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes, etwa in Form eines Kontoauszugs, mit ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen.

Für darüber hinaus gehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Die Lebenshilfe Gelnhausen e.V. ist wegen Förderung mildtätiger Zwecke nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts Gelnhausen St. Nr. 019 250 6000 6 vom 16.06.2016 für den letzten Veranlagungszeitraum 2014 bis 2015 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass Zuwendungen nur zur Förderung mildtätiger Zwecke verwendet wird.

Der Verein ist berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Vielen Dank für Ihre Spende!



Gerhard Jackel
1. Vorsitzender